

Rechtsauskunft

Transgender und Namensänderung auf dem Maturitätsausweis

Sachverhalt:

Das Amt für Mittelschulen sieht sich in letzter Zeit vermehrt mit Anfragen bezüglich Transgender-Thematiken konfrontiert. In diesem Zusammenhang spielt auch die Namensänderung von Transmenschen in der Schule eine wichtige Rolle.

Rechtslage:

Namensänderung

Im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern werden das gewünschte Geschlecht sowie der damit einhergehende Wunsch nach einem Namenswechsel von den Schulen respektiert und die gewünschte Anrede eingesetzt. Dies betrifft beispielsweise Klassenlisten und Korrespondenz. Handelt es sich jedoch um die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde, sind den Schulen Grenzen gesetzt. Die Schule macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde andere Angaben vermerkt, als im Personenstandsregister vorhanden sind. So kann bei einem Namenswechsel die CampusCard angepasst werden, da sie zwar ein Schülerschein, aber kein amtlicher Ausweis ist. Auch in Nesa werden entsprechende Anpassungen vorgenommen, welche jedoch vor dem Zeugnisdruck zurückgeändert werden.

Öffentliche Urkunden, wie z.B. Zeugnisse und der Maturitätsausweis werden auf den amtlich registrierten Namen ausgestellt. Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Maturitätsausweis im Nachhinein angepasst werden. Der blosse Wille, den Namen zu ändern genügt nicht. Es wird eine vorgängige Änderung des Namens im Personenstandsregister vorausgesetzt. Gemäss Art. 30b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) kann jede Person (egal ob mit oder ohne Schweizer Bürgerrecht), die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, jederzeit vor dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Eintrag bezüglich ihres Geschlechts ändern möchte. Nach Art. 30b Abs. 2 ZGB kann die antragstellende Person dabei einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen. Bei Minderjährigen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 3 ZGB). Das Namensrecht ermöglicht also eine Änderung des Vornamens im Zusammenhang mit einer (einfach durchzuführenden) Anpassung des amtlich registrierten Geschlechts. Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes (beispielsweise durch Heirat) berechtigt jedoch nicht zur Anpassung des Maturitätsausweises. Wurde der amtlich registrierte Name geändert, so sind selbstverständlich sämtliche Urkunden zukünftig mit angepasstem Namen zu drucken.

Schulbetrieb

Die Kommunikation mit der Klasse und den Lehrpersonen betreffend der Situation ist mit der Schülerin oder dem Schüler abzusprechen. Hinsichtlich der Toilettengänge ist in Rücksprache mit dem Amt für Mittelschulen eine Lösung zu suchen, die auf die besondere Situation der Schülerin oder des Schülers eingeht. Der Sportunterricht kann von den Schülerinnen oder den Schülern entsprechend ihrem gewünschten Geschlecht besucht werden. Es ist der betroffenen Schülerin oder dem

betroffenen Schüler eine eigene Umziehkabine zuzuweisen. Ausserdem sollte es der Person freistehen, ob sie die Damen- oder Herrentoilette benutzen möchte.

ko / 29. Juni 2018; bearbeitet ak / August 2020, geprüft ha / Juli 2022